

VORH. GEPL. GRUNDSTÜCKSGRENZEN

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES

BAULINIE

BAUGRENZE

NUTZUNGSGRENZE

VORHANDENE GEBÄUDE

ERDGESCH MIT FLACHGDN. SATTELDACH 23-30° OHNE KNIESTOCK

2. GESCH.

2. GESCH. MIT STEILDACH 48-55°

3. GESCH. MIT FLACHGDN. SATTELDACH 23-30° OHNE KNIESTOCK

G GARAGEN TRAFOSTATION

DIE GEBÄUDERICHTUNG IST VERBINDLICH !

0,75 7,25 7,5 9,00

WOHNSTRASSEN

GEHSTEIG

ANLIEGER - U FUSZWEG

WR 04/02

: - III

K.S.P

TRAFOSTATION

REINES WOHN.GEBIET

GESCHOSSFLÄCHENZAHL | GRUNDFLÄCHENZAHL

GESCHOSSZAHL

KINDERSPIELPLATZ

TRAFOSTATION

- AUSZUG AUS DER VORGESEHENEN ORTSBAUSATZUNG.
- 1.) DEM CHARAKTER DER REINEN WOHNBEHÖRTE ENTSPRECHEND SIND BEI WERBUNGSANLAGEN, DIE VON ÖFFENTLICHEN VERKEHRSPFLÄCHEN SICHTBAR AN DEN GEBÄUDEWÄNDEN ANGEBRACHT SIND, BESONDERS STRENGE MASSSTÄBE ANZUWENDEN.
 - 2.) ANLAGEN DER AUSSENWERBUNG ÜBER DEN GARTENPLÄCHEN UND AN DEN GARTENZAUNEN SIND GRUNDSÄTZLICH NICHT ZULÄSSIG.
 - 3.) VORGÄBEN SOLLTEN ALS DURCHGEHENDE GARTENPLÄCHEN MIT BAUM, STRAUCH ODER STAUENGGRUPPEN GESTALTET WERDEN.

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE DURCH BEKANNTMACHG.
AM 25. 5. 1976 RECHTSVERBINDLICH UND LAG GEM. § 12 B. BAU G.
ÖFFENTLICH AUS.